OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350316/16/Py/TK

Datum:
Linz, 14. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau A K B, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. Oktober 2016, GZ: SJF, betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt 4. zu lauten hat:

„Es wird Ihnen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

Ab 7.3.2016 bis 12.4.2016 der Mindeststandard für alleinstehende volljährige Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 152/2015 zuzüglich einer Aufzahlung gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV in Höhe von 16,30 Euro abzüglich des als Einkommen anzurechnenden Unterhalts in Höhe von 94 Euro (Monatsanspruch 599,60 Euro; Anspruch März 2016: 483,55 Euro, Anspruch April 2016: 239,84 Euro).

Ab 13.4.2016 bis 31.12.2016 der Mindeststandard für volljährige Personen die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 152/2015 zuzüglich einer Aufzahlung

gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV in Höhe von 16,30 Euro abzüglich eines Betrages von 75,40 Euro aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG sowie abzüglich des als Einkommen anzurechnenden Unterhalts in Höhe von 94 Euro (Monatsanspruch 254,10 Euro; Anspruch April 2016: 152,46 Euro).

Ab 1.1.2017 bis 10.1.2017 der Mindeststandard für volljährige Personen die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BMSV LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016 zuzüglich einer Aufzahlung gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV in Höhe von 18,20 Euro abzüglich des als Einkommen anzurechnenden Unterhalts in Höhe von 94 Euro (Monatsanspruch 334,70 Euro, Anspruch Jänner 2017: 107,97 Euro).

Ab 11.1.2017 der Mindeststandard für alleinstehende volljährige Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016 zuzüglich einer Aufzahlung gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV in Höhe von 18,20 Euro abzüglich des als Einkommen anzurechnenden Unterhalts in Höhe von 94 Euro (Monatsanspruch 606,90 Euro, Anspruch Jänner 2017: 411,13 Euro).

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.10.2016, GZ: SJF, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30.12.2011 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs in Spruchpunkt 4. ausgesprochen, dass der Antragstellerin ab 7.3.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in der Höhe des Mindeststandards für Mitbewohner mit Familienbeihilfe ohne Elternteil im Haushalt zuerkannt wird und die Summe des für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 75,40 Euro reduziert wird. Weiters wurde ausgesprochen, dass für den Zeitraum seit 7.3.2016 ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV besteht. In Spruchpunkt 5. wurde ausgesprochen, dass als anrechenbares Einkommen die Unterhaltsleistungen durch die Eltern als eigene Mittel einzusetzen sind.

2. Gegen diese beiden Spruchpunkte richtet sich die von der Bf durch ihren Sachwalter rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22.11.2016. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass die Antragstellerin ab 7.3.2016 in Wohngemeinschaft gelebt hätte. Dies sei ausschließlich aus ihren Meldedaten abgeleitet worden und habe die Behörde keinerlei Erhebungen angestellt, um die tatsächliche Wohnsituation zu überprüfen. Faktum sei, dass die Bf ab 7.3.2016 die Wohnmöglichkeit bei P nicht mehr zur Verfügung hatte.

Des Weiteren bringt die Bf vor, dass ihr ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern zustehe, im Sachwalterschaftsverfahren aber durch ein Sachverständigengutachten bestätigt wurde, dass die Betreibung der Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern mit gesundheitlichen Nachteilen für sie verbunden ist. Vor diesem Hintergrund könne nicht verlangt werden, dass als eigene Mittel Unterhaltsleistungen der Eltern einzusetzen sind.

3. Mit Schreiben vom 31.1.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2017. An dieser haben der Sachwalter der Bf sowie Vertreter der belangten Behörden als Parteien teilgenommen. Als Zeuge wurde Herr DSA P K befragt.

Mit Schreiben vom 13. April 2017 legte der Sachwalter der Bf dem Landesverwaltungsgericht ergänzende Unterlagen bzgl. der an die Bf geleisteten Unterhaltszahlungen sowie der von der Bf für die Wohnung in x L, A x, im Jahr 2016 geleisteten Zahlungen vor, die der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurden. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 legte die belangte Behörde über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich- wie in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien vereinbart - überarbeitete Berechnungsblätter aufgrund der Verhandlungsergebnisse über die Wohnsituation der Bf vor. Diese wurden dem Sachwalter der Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 9. Mai 2017 zur Kenntnis gebracht, eine Stellungnahme dazu wurde in der dafür gesetzten Frist nicht abgegeben. Die dazu von der Behörde berechneten Beträge blieben somit unbestritten und konnten der nunmehrigen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, stellte am 30.12.2011 im Wege ihres Sachwalters Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Diesem Antrag wurde – im zweiten Rechtsgang – mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2016 in Spruchpunkt 4. insofern Folge gegeben , als der Bf ab 7.3.2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe des Mindeststandards für Mitbewohner mit Familienbeihilfe ohne Elternteil im Haushalt zuerkannt wurde und dieser aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 75,40 Euro reduziert wurde. Weiters wurde ausgesprochen, dass seit 7.3.2016 ein Anspruch auf Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV besteht.

Laut Spruchpunkt 5. hat die Bf als eigene Mittel die Unterhaltsleistung durch Eltern als anrechenbares Einkommen einzusetzen.

Laut Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 6.7.2015, GZ: 15 R 99/15g, haben die Eltern der Bf ab 1.1.2015 monatlichen Unterhalt in Höhe von insgesamt 94 Euro zu bezahlen, die laut Mitteilung des Rechtsvertreters der Eltern der Bf vom 5.4.2017 auch regelmäßig geleistet werden.

Laut Auskunft des Finanzamtes Linz bezieht die Bf seit 2011 - vorerst befristet bis März 2018 - Familienbeihilfe.

In der Zeit vom 7.3.2016 bis 12.4.2016 war die Bf in einer Wohnung in der A x in x L alleine wohnhaft, wofür sie am 16.2.2016 einen finanziellen Beitrag in Höhe von 600 Euro und am 15.3.2016 in Höhe von 599,24 Euro geleistet hat.

Ab 13.4.2016 bis 11.1.2017 lebte die Bf gemeinsam mit Herrn R H in einer Wohnung in der M x, x L. Ein finanzieller Wohnungsaufwand ist in dieser Zeit nicht nachgewiesen.

Seit 11.1.2017 alleine in einer Wohnung in der B x, x L, wofür sie Miete in Höhe von 270 Euro im Monat entrichtet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 9.3.2017. In dieser schilderte der einvernommene Zeuge DSA P K die Wohnsituation der Bf schlüssig. Demnach lebte die Bf in der Wohnung in der A alleine und hatte dafür auch einen Wohnungsaufwand zu tätigen, wie auch den vom Sachwalter vorgelegten Nachweisen zu entnehmen ist. Anschließend lebte die Bf mit einem Mitbewohner in der M, wobei Mietkostenaufwendungen für diesen Aufenthalt von der Bf nicht nachgewiesen wurden. Nunmehr lebt die Bf alleine in der Wohnung in der B, wofür sie laut Mietvertrag einen Nettozins in Höhe von 270 Euro monatlich zu entrichten hat.

Bezüglich des der Bf zustehenden Unterhalts teilte der Anwalt der Unterhaltsverpflichteten dem Sachwalter mit Schreiben vom 5. April 2017 mit, dass seine Mandanten die gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlungen regelmäßig leisten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung daher davon aus, dass dieser Betrag der Bf zukommt und ihr tatsächlich zur Verfügung steht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung

und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG ist bei hilfesuchenden Personen, sofern keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18% des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfesuchenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18% des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für

Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 152/2015 idF LGBl. Nr. 152/2015 betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für
...
2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen 677, 30 Euro.
...
4. a) volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs.3 Z 5 Oö. BMSG fallen 407,20 Euro pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt.

Mit der Novelle zur Oö. Mindestsicherungsverordnung LGBl. Nr. 89/2016 wurde ab 1. Jänner 2017 der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 mit 682,70 Euro und der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit a mit 410,50 Euro festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV ist, sofern sich durch diese Verordnung für leistungsbeziehende Personen gemäß § 13 Abs.3a BMSG, welche vor Inkraftreten dieser Verordnung Leistungen gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG bescheidmäßig zuerkannt bekommen haben, das zum 16. August 2012 nach der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011 idF der Verordnung LGBl. Nr. 121/2011 das Leistungsniveau verschlechtern würde, dieses beizubehalten.

5.2. Durch § 6 Oö. BMSG wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Unter Alleinstehenden werden Personen verstanden, deren Haushalt keine anderen Personen angehören. Wenn auch die Bereiche Lebensunterhalt und Wohnbedarf grundsätzlich als Einheit verstanden werden, so macht doch § 6 Abs. 4 Oö. BMSG im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs belastet sind (z.B. weil der Wohnungsaufwand von Dritten zu tragen ist oder die betreffende Person wohnungslos ist), nicht den vollen Mindeststandard sondern lediglich einen reduzierten erhalten sollen (vgl. dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu § 6 Oö. BMSG, AB 434/2011 XXVII GP).

Die belangte Behörde ging bei ihrer Entscheidung im Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides davon aus, dass die Bf in der Wohnung in der x – wie auch später in der x – in einer Wohngemeinschaft lebte. Im Rahmen des

durchgeführten Beweisverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass die Bf in der Zeit vom 7.3.2016 bis 13.4.2016 tatsächlich alleine lebte und auch einen entsprechenden Wohnungsaufwand zu tätigen hatte. Dementsprechend wurde der Spruchpunkt 4. der belangten Behörde auf den nunmehr der Entscheidung zugrunde legenden Sachverhalt hinsichtlich des zuzuerkennenden Mindeststandards entsprechend abgeändert und der Bf für die Zeit vom 7.3.2016 bis 12.4.2016 der Mindeststandard für alleinstehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, zuerkannt. Für die Dauer, in der die Bf mit Herrn H im gemeinsamen Haushalt lebte, wurde hingegen der Mindeststandard für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen mit Familienbeihilfe zur Anwendung gebracht und gleichzeitig berücksichtigt, dass ein finanzieller Wohnungsaufwand für diese Zeit von der Bf nicht nachgewiesen werden konnte. In weiterer Folge wurde auch die nunmehrige Wohnsituation der Bf berücksichtigt und neuerlich der Mindeststandard für alleinstehende Personen mit Familienbeihilfe zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 3 Oö. BMSV besteht.

5.3. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde auch gegen den Ausspruch der belangten Behörde, wonach der von den Eltern gewährte Unterhalt als eigene Mittel einzusetzen sind und sich der gewährte Mindeststandard um diesen Betrag verringert. Zwar ist zutreffend, dass bestehende Ansprüche alleine noch keine Anrechnung rechtfertigen, jedoch ist festzuhalten, dass sich im Rahmen des Beweisverfahrens herausgestellt hat, dass die Eltern der Bf den gerichtlich festgesetzten Unterhalt tatsächlich überweisen. Das Vorbringen der Bf, ihr sei eine gerichtliche Verfolgung von Unterhaltsansprüchen – wie dem vorgelegten psychiatrischen Gutachten zu entnehmen sei - nicht zumutbar, geht daher ins Leere, da gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter zu erfolgen hat. Indem Unterhaltsleistungen an die Bf erbracht werden, sind diese als anrechenbares Einkommen bei der Berechnung der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Ausspruch der belangten Behörde in Spruchpunkt 5. kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden und war daher der Beschwerde der Bf hinsichtlich dieses Spruchpunktes keine Folge zu geben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25 a VwGG gegen dieses Erkenntnis unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny